

Bestimmung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage:	Dammstraße (L 512)
Maßnahme:	Erneuerung der Fahrbahn und der Gehwege, Erweiterung der Beleuchtungsanlage
Besonderheit:	Bei der Bestimmung des Gemeindeanteils wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt.

Allgemein

Die etwa 810m lange Verkehrsanlage „Dammstraße“ liegt im Ortsbezirk Hambach. Die auch als L 512 klassifizierte Straße fungiert im öffentlichen Straßenverkehrsnetz hauptsächlich als Verbindungsstraße in Richtung der Hambacher Höhe, der Kernstadt und in Richtung Mittelhambacher Straße bzw. Ortsausgang. Die L 512 verläuft weiter in Richtung Norden (namentlich Weinstraße, Hambacher Straße, Pfalzgrafenstraße und Schillerstraße) und in Richtung Süden (namentlich Weinstraße). Von ihr zweigen im abzurechnenden Bereich die Straßen „In der Feuer“, „In der Setz“, „Horstweg“, die „Wein-“ und die „Eichstraße“ ab.

Die Dammstraße erschließt auf ihrer Länge etwa 38 überwiegend ein- und zweigeschossig bebaute und vier als Weinberge genutzte Grundstücke sowie die angrenzenden Areale des Freibads und des Wohnmobilstellplatzes bzw. Parkplatzes.

Durch die Klassifizierung als Landesstraße sind nur die Aufwendungen für die Teileinrichtungen „Gehweg“ und „Beleuchtung“ beitragsfähig. Da für die Aufwendungen der ausgebauten Fahrbahn keine Ausbaubeiträge erhoben werden ist es nur folgerichtig, dass auch der dort stattfindende Verkehr bei der Bestimmung des Gemeindeanteils unberücksichtigt bleibt (so auch OVG RP, Urt. v. 21.05.2021 – 6 C 11404/20).

Im Ergebnis wird nach Einschätzung der Verwaltung die Verkehrsanlage überwiegend von fußläufigem Anlieger- aber vom erhöhten Durchgangsverkehr frequentiert. Dieser Einschätzung liegen folgende Anhaltspunkte zu Grunde:

1. Anliegerverkehr

Neben dem von und zu den Wohngrundstücken ausgelösten Anliegerverkehr ist insbesondere der fußläufige Verkehr von und zu

- der Sparkasse
- den Bushaltestellen (siehe 3.)
- dem „Theater in der Kurve“
- den Autohäusern Wilhelm und Poh
- dem Wohnmobilstellplatz bzw. Parkplatz und
- dem Freibad

maßgeblich dem Anliegerverkehr zuzurechnen.

2. Durchgangsverkehr

Fußläufiger Durchgangsverkehr ist im erhöhtem Umfang festzustellen. So ist insbesondere der Verkehr von und zu

- dem nahegelegenen Friedhof
- den nahegelegenen Sportanlagen
- der Grund- und Regionalschule Dr.-Albert-Finck-/Gebrüder Ullrich Realschule plus
- der Musikschule der Kolpingskapelle und der Sporthalle
- der Kindertagesstätte St. Jakobus
- der Kirche St. Jakobus
- der Bäckereifiliale
- dem Rathaus
- der Zweigstelle der VR-Bank Südpfalz
- den Bushaltestellen (siehe 3.)
- dem DHL-Paketshop und zu
- diversen Weinstuben bzw. Gastronomieangeboten

zu berücksichtigen.

a) Detaillierte Gewichtung Schule:

Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden insbesondere die Kinder der Grundschule überwiegend von den Eltern mit dem Pkw zur Schule gebracht. Das gleiche gilt auch für die Schüler der Gebrüder-Ullrich-Realschule, sofern sie nicht mit dem Bus befördert werden oder mit dem Fahrrad unterwegs sind. Fußläufige Schulkinder werden zwar berücksichtigt, fallen aber wegen der vorgenannten Umstände nicht ins Gewicht.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 16.03.2021 – 6 A 11331/20) orientiert sich der Gemeindeanteil an den Gegebenheiten im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, mithin zum 30.09.2019. Somit bleiben Verkehrsbewegungen bzgl. des Neubaus des Edeka-Marktes und des MoD-Stop (Mobility-on-Demand-Haltestelle) außen vor.

3. Bushaltestellen - Prüfung des Einzelfalls

Beim fußläufigen Verkehr zu oder von Bushaltestellen muss im jeweiligen Einzelfall eine Betrachtung anhand der örtlichen Gegebenheiten stattfinden. Dabei kommt es vor allem auf die Länge der Verkehrsanlage und den Einzugsbereich der Bushaltestelle(n) an. Je länger die ausgebaut und abgerechnete Verkehrsanlage und je größer der Abstand zur nächsten Bushaltestelle ist, desto höher ist das Aufkommen an Anliegerverkehr. Je kürzer die Verkehrsanlage und/oder je größer der Einzugsbereich der Bushaltestelle ist, desto größer ist der hierdurch verursachte fußläufige Durchgangsverkehr.

a) Beurteilung Bushaltestellen:

Länge der auszubauenden Verkehrsanlage	rd. 810m
Anzahl bediente Bushaltestellen	4 (jeweils 2 in Fahrtrichtung)
Entfernung zwischen den Bushaltestellen	rd. 407m
Einzugsbereich	<p>Die südlichen Haltestellen decken einen relativ großen Einzugsbereich ab. Die nächste Haltestelle ist nur die nördlich Gelegene. Im südlichen Verlauf ist eine Haltestelle erst wieder im Ortsbezirk Diedesfeld vorhanden.</p> <p>Gerade bei den nördlich gelegenen Bushaltestellen ist der Einzugsbereich als gering einzustufen, da bereits im weiteren Verlauf der L 512 in einer Entfernung von im Schnitt 350m weitere vier Bushaltestellen vorhanden sind.</p> <p>In Gesamtbetrachtung der Umstände hält sich eine übermäßige Frequentierung der Haltestellen in Grenzen, da trotz des erhöhten ÖPNV-Angebots (offenbar hinreichend durch drei Buslinien abgedeckt) das Hauptaugenmerk verstärkt auf Mobilität durch eigene KFZ liegt.</p>
Einschätzung	Aufgrund der Länge der Verkehrsanlage und der Entfernung zwischen den Haltestellen sowie des geringen Einzugsbereichs des nördlichen Haltepunktes ist überwiegend Anliegerverkehr anzunehmen. Der durch den größeren Einzugsbereich der südlichen Haltestellen ausgelöste fußläufige Durchgangsverkehr fällt nicht ausschlaggebend ins Gewicht.

Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird mit

35 v.H. - erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr - bewertet (vgl. auch OVG RP, Urt. v. 29.06.2017 – 6 A 11584/16.OVG).